



Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Simon Brechel Nachhaltigkeitsmanagement

Fassung vom 03.04.2025

A Allgemeines

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Untersuchungsleistungen sowie Schulungen und Seminare im Zusammenhang mit der Unternehmensberatung Simon Brechel Nachhaltigkeitsmanagement (im Folgenden: SBN), soweit sich nicht aus dem Angebot von SBN oder aus schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten etwas anderes ergibt.

Aufträge von SBN werden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen und durchgeführt. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch nicht insoweit, als sie Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen, sofern und solange sie nicht schriftlich ausdrücklich anerkannt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

B Leistungen von SBN

- B.1** Art und Umfang der von SBN geschuldeten Leistungen, die konkrete Aufgabenstellung und Vorgehensweise ergeben sich aus dem individuellen Vertrag, der zwischen dem Auftraggeber und SBN geschlossen wurde. Die von SBN zu erbringenden Leistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Anwendung neuzeitlicher Kenntnisse und Erfahrungen auf Dienstvertragsbasis durchgeführt. Tätigkeit von SBN besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, schuldet SBN die Leistung von Diensten, nicht aber einen Erfolg.
- B.2** Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Umsetzung der von SBN empfohlenen Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn SBN die Umsetzung von



Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet. Die Verantwortung liegt insofern ausschließlich bei dem Auftraggeber.

- B.3 Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen von SBN erfolgen stets nach bestem Wissen und Gewissen.
- B.4 Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch den Vertrag zwischen dem Auftraggeber und SBN festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Soweit von SBN die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten in sonstiger eindeutiger Weise angezeigt hat, erfolgt eine Auftragserweiterung auch dadurch, dass der Auftraggeber in deren Kenntnis der Aufnahme der Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit nicht unverzüglich in eindeutiger Weise widersprochen hat.
- B.5 SBN darf die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei seiner Tätigkeit – auch ohne gesonderte Vollständigkeitserklärung gem. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** – als vollständig und richtig bei der Auftragsausführung zugrunde legen. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsgemäßheit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist von SBN nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn ihm Rahmen des erteilten Auftrages von SBN Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben und Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.
- B.6 Die von SBN erbrachten Rechtsdienstleistungen sind als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild von SBN im Sinne von § 5 Abs. (1) Rechtsdienstleistungsgesetz anzusehen und ersetzen keine anwaltliche Rechtsberatung. SBN übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Vollständigkeit seiner Rechtsdienstleistungen.
- B.7 Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von SBN gegenüber Dritten - auch mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen – bedürfen der vorherigen Zustimmung durch SBN und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Auftraggebers.
- B.8 SBN darf vertragliche Verpflichtungen nach freiem Ermessen durch fachkundige Dritte erfüllen lassen.
- B.9 Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bei Auftragsausführung durch SBN ist vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung ausgeschlossen.



C Eigentumsvorbehalt

- C.1 Das Eigentum an von SBN angefertigten schriftlicher Ausarbeitungen wie z.B. Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen etc. und das Recht zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse von SBN gehen erst mit vollständiger Zahlung durch den Auftraggeber auf den Auftraggeber über. Bei einer Vertragsverletzung durch den Auftraggeber, einschließlich Zahlungsverzug, ist SBN berechtigt, übergebene schriftliche Ausarbeitungen zurückzunehmen und die Verwertung und Nutzung der Arbeitsergebnisse von SBN zu untersagen.

D Aufbewahrung und Rückgabe von Eigentum des Auftraggebers

- D.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat SBN sämtliches in seinem Besitz befindliche Eigentum des Auftraggebers und die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber herauszugeben.

E Haftung

- E.1 Hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen haftet SBN für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen. Eine Haftung für einen Erfolg, der im Zusammenhang mit den von SBN erbrachten Dienstleistungen und empfohlenen Maßnahmen steht, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn SBN die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen bzw. Maßnahmen begleitet.
- E.2 SBN haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und für zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- E.3 Darüber hinaus haftet SBN im Fall einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet SBN nur bis zur Höhe des typischerweise, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände

voraussehbaren Schadens. Aus Sicht von SBN übersteigt der typischerweise vorhersehbare Schaden regelmäßig nicht die Höhe des vereinbarten Honorars. Sofern keine abweichende Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von SBN für Vermögensschäden maximal jedoch auf den Betrag von 300.000,00 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Für in diesem Zusammenhang aufkommende Personen-, Betriebs- und Umweltschäden ist die Haftung von SBN auf einen maximalen Betrag von 3.000.000,00 EUR je Schadensfall begrenzt. Bei Vorhersehbarkeit eines höheren Schadensrisikos ist SBN verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei sie ihre Vergütung entsprechend anpassen kann.

- E.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SBN.
- E.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen SBN verjähren nach einem Jahr ab Anspruchsentstehung und Kenntnisnahme bzw. Erkennen.
- E.6 Die Haftung von SBN entfällt, falls der eingetretene Schaden auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist, der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung von SBN die Leistungen oder Teile der Leistungen verändern oder falls der Schaden auf die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber zurückzuführen ist.

F Gewährleistung

- F.1 Sofern nach dem jeweiligen Vertragstyp Gewährleistungsansprüche bestehen sollten, gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber die Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Datum der Fertigstellungsmitteilung des Auftragnehmers mit schriftlicher Begründung gegenüber SBN angezeigt werden.
- F.2 Soweit die Leistungen von SBN nachbesserungsbedürftig und -fähig sind, wird SBN etwaige von ihr zu vertretende Mängel beseitigen, soweit das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Die Verjährungsfrist etwaiger Mängelansprüche beträgt ein Jahr nach Leistungserbringung.



- F.3 Für darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen zu Ziffer E dieser Regelung.

G Verzug und höhere Gewalt

- G.1 Falls SBN bei der Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von SBN gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 8 Kalenderwochen vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden.
- G.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen SBN, die Erfüllung vertragsgemäßer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die von SBN die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- G.3 Das Sonderkündigungsrecht von SBN nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieser Bestimmungen bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

H Kündigung und Vertragsbeendigung

- H.1 Die Vertragspartner können den Vertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. SBN hat im Falle der Kündigung Anspruch auf einen der bisher erbrachten Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.
- H.2 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- H.3 Hat SBN die geschuldeten Leistungen erbracht, so teilt sie dies dem Auftraggeber in schriftlicher Form oder alternativ in mündlicher Form mit. Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet,
- H.3.1 wenn SBN eine Fertigstellungsmitteilung in Form eines schriftlichen Berichtes, Tätigkeitsnachweisen, einer Ergebnispräsentation oder mündliche Berichte dem Auftraggeber übergeben bzw. mitgeteilt hat.
- H.3.2 wenn der Auftraggeber einer Fertigstellungsmitteilung vom Auftragnehmer gemäß obiger Darstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Datum der Fertigstellungsmitteilung mit schriftlicher Begründung widerspricht.



H.4 Auf Verlangen von SBN hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

H.5 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

I Öffentlichkeitsarbeit

I.1 Sofern der Auftraggeber nicht widerspricht, ist SBN berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen. Damit stimmt der Auftraggeber der Veröffentlichung des Unternehmensnamens, des Unternehmenslogos und einer kurzen Projektbeschreibung als Referenz auf der Website von SBN zu. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

J Verschwiegenheitspflichten

J.1 SBN ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die von SBN nachweislich bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen des Vertrages bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden.

K Schutzrechte Dritter

K.1 Im Falle der Überlassung von Vorlagen, Dokumentenmustern, Zeichnungen, Beschreibungen oder ähnlicher Vorlagen durch den Auftraggeber, ebenso wie im Falle der Kenntnissgabe vertraulicher Informationen, übernimmt der Auftraggeber Gewähr und Haftung dafür, dass die Kenntnissgabe an, bzw. die Bearbeitung durch SBN keine Rechte Dritter verletzt.

L Aufbewahrung von Unterlagen

L.1 An SBN – im Original – überlassene Dokumente, Zeichnung, Reinzeichnungen, Stempel, Vorlagen usw. werden von dieser sorgfältig behandelt und verwahrt. Die Rücksendung erfolgt nur auf ausdrücklichen



Wunsch des Auftraggebers und ausschließlich auf dessen Rechnung und Gefahr.

- L.2 Soweit Objekte im Sinne der vorstehenden Regelung zu Ziffer L.1 lediglich in Form von Kopien oder Ablichtungen überlassen werden bzw. von SBN selbst Kopien oder Ablichtungen dieser Objekte gefertigt werden, besteht ein Rückgaberecht des Auftraggebers nur, wenn dieser dies objektbezogen vor der Anfertigung der Kopien festgelegt hat.
- L.3 Eine etwaige Aufbewahrungspflicht von SBN gegenüber dem Auftraggeber für zurückbehaltene Gegenstände im Sinne obiger Regelungen erlischt spätestens 12 Monate nach Beendigung des Auftrags, soweit gesetzlich zulässig.

M Datenschutz

- M.1 Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber, so ist SBN verpflichtet, hinreichende Garantien dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
- M.2 SBN nimmt keine weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemein schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Veränderungen Einspruch zu erheben. In Bezug auf die Inhalte eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages gelten die Anforderungen nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

Simon Brechel

Stand 03.04.2025